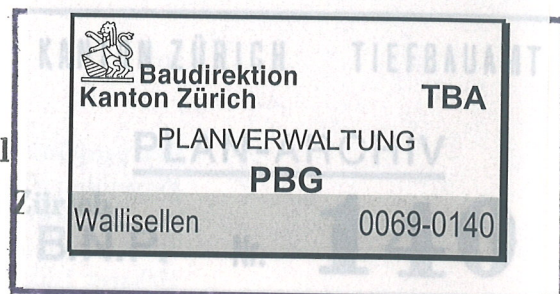


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 18. Juni 1970



2977. **Quartierplan (Teilrevision).** Am 16. Februar 1970 ersuchte der Gemeinderat Wallisellen um Genehmigung seines Beschlusses vom 4. November 1969 betreffend Teilrevision des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3220/1964 genehmigten Quartierplanes Nr. 37 Schäfliigraben. Dieser Beschluss wurde am 11. November 1969 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 7. Januar 1970 sind gegen die Quartierplanrevision keine Rekurse eingegangen.

Wallisellen

Das Quartierplangebiet ist im Südosten durch die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, im Nordosten durch die Klotenerstrasse, Staatsstrasse II. Kl. Nr. 8, im Nordwesten durch die projektierte Schäfliigrabenstrasse und im Süden durch die projektierte Höhenstrasse begrenzt.

Die ursprünglich projektierte durchgehende Quartierstrasse (Strassen A und B) wurde infolge grundlegender Aenderung in der geplanten Ueberbauungsart aufgehoben und durch zwei von der projektierten Schäfliigrabenstrasse abzweigende Sackstrassen A und B ersetzt. Von der Sackstrasse A führt eine Fusswegverbindung in die alte Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3220/1964 an der Quartierstrasse A und an den Fusswegen G und H genehmigten Baulinien werden vollständig aufgehoben sowie diejenigen an der Quartierstrasse B teilweise.

Die mit 18 m an der Sackstrasse A und mit 19 m an der Sackstrasse B festgelegten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Im Bereich der Baulinien an der alten Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und der projektierten Schäfliigrabenstrasse werden bestehende Baulinienlücken geschlossen und anderseits neue geschaffen. Bei den neu entstandenen Baulinienlücken an der alten Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, ist darauf hinzuweisen, dass daraus nicht die Möglichkeit neuer Ausmündungen für den Fahrverkehr abgeleitet werden kann.

Der Genehmigung dieser Teilrevision steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Wallisellen vom 4. November 1969 betreffend die Teilrevision des mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3220/1964 genehmigten Quartierplanes Nr. 37 Schäfliigraben, mit Aufhebung der Baulinien an der ursprünglichen Quartierstrasse A und an den Fusswegen G und H, der teilweisen Aufhebung von Baulinien an der Quartierstrasse B, Neufestsetzung von Baulinien an den Sackstrassen A und B und Schliessung der entstandenen Baulinienlücken sowie der teilweisen Oeffnung von Baulinien an der alten Winterthurerstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und an

der projektierten Schäfligrabenstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Wallisellen unter Rücksendung eines Planes mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 18. Juni 1970.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
i. V.

Dr. H. Roggwiler